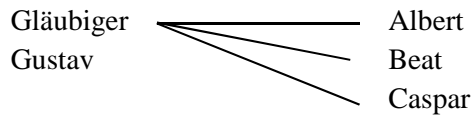


Sachverhalt

Gustav gewährt den drei Personen Albert, Beat und Caspar ein Darlehen über Fr. 300.



Wenn es an die Rückforderung des Darlehens geht, wer schuldet dann wie viel? Wenn ein Schuldner mehr als sein Anteil bezahlt, kann er dann auf die anderen Schuldner zurückgreifen?

Lösungsvorschlag

Für die Lösung kommt es entscheidend darauf an, was die Parteien verabredet haben. *Welche Möglichkeiten kommen in Frage?*

Haben die Parteien eine *Teilschuld* verabredet, schuldet jeder Schuldner anteilmässig («pro rata») eine Leistung, die in ihrer Gesamtheit (hier: Fr. 300) bloss einmal erbracht werden muss (Schuldner Albert, Beat und Caspar schulden dem Gläubiger je Fr. 100): „*Jeder der mehreren Schuldner hat der Gläubigerin bloss einen Teil der insgesamt geschuldeten Leistung zu erbringen. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, schuldet jeder Schuldner den gleichen Teil.*“¹

Haben die Parteien eine *Einzelschuld* verabredet, so gilt: „*Jeder der Schuldner ist der Gläubigerin auf das Ganze verpflichtet, sodass die Gläubigerin die ganze Leistung von jedem Schuldner fordern kann.*“² Hauptfall ist die Solidarschuldnerschaft im Sinne von Art. 143 Abs. 1 OR. Wenn also Gustav von Albert den ganzen Betrag fordert und bekommt, dann kann Albert auf Beat und Carl zurückgreifen. Die einschlägige Norm ist Art. 148 Abs. 2 OR. Bei gleicher Innenverteilung kann Albert also von Beat und Carl je Fr. 100 verlangen. Achtung: Albert kann nicht von Beat Fr. 200 verlangen – im Innenverhältnis gibt es keine Solidarität.³ *Was ist, wenn Beat nur Fr. 50 bezahlen kann?* Dann gilt gemäss Art. 148 Abs. 3 OR, dass die übrigen Mitschuldner den Ausfall gleichmässig tragen müssen. Dies bedeutet, dass Albert von Carl noch Fr. 125 verlangen kann.

Eher unwahrscheinlich ist die gemeinschaftliche Schuld: „*Die mehreren Schuldner sind zur ungeteilten Leistung verpflichtet, jedoch nicht selbständig, sondern gemeinschaftlich. Die Gläubigerin kann daher die Leistung nur von allen Schuldnern gemeinsam verlangen.*“⁴

Da eine Geldleistung teilbar ist, kommt der Sonderfall einer nicht teilbaren Schuld gemäss Art. 70 Abs. 2 OR nicht in Frage. Gibt es überhaupt Beispiele dafür? „*Als Beispiele einer unteilbaren Leistung können die Rückgabe der Mietwohnung gemäss Art. 267 Abs. 1 OR durch zwei (durch den Mietvertrag verpflichtete) Mitbewohner oder die dem Käufer nach Art. 184 OR geschuldete Übergabe eines Bildes durch mehrere Eigentümer angeführt werden. Im Übrigen ist auch eine Unterlassung eine*

¹ Gauch/Schluep/Schmid/Emmenegger, N 3687.

² Gauch/Schluep/Schmid/Emmenegger, N 3689.

³ BSK OR I-Graber, Art. 148 N 7: „*Die Mitschuldner haften dem Regressberechtigten nicht solidarisch, sondern jeder nur für den sich aus dem internen Verhältnis ergebenden Anteil (...).*“

⁴ Gauch/Schluep/Schmid/Emmenegger, N 3694.

unteilbare Leistung, da die Gläubigerin das Interesse hat, dass die von ihr gewünschte Handlung ganz unterbleibt. Daran haben sich alle Schuldner zu halten.“⁵

Welche Form der Schuldnerschaft liegt jetzt vor?

Die Tatsache, dass drei Personen zusammen mit einer anderen Person einen Vertrag abgeschlossen haben, spricht für sich noch nicht für Solidarität. Aus Art. 143 Abs. 1 OR lässt sich *e contrario* ableiten, dass es ohne Abmachung bei der Teilschuldnerschaft bleibt, doch kann sich die Solidarität auch daraus ergeben, dass die drei Personen durch eine Gesamthand verbunden sind, wie dies zum Beispiel bei einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 545 Abs. 3 OR der Fall ist: *„Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch Stellvertretung einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so haften sie ihm solidarisch, unter Vorbehalt anderer Vereinbarung.“* Wenn Gläubiger Gustav beispielsweise weiss, dass Albert, Beat und Caspar das Geld gemeinsam verwenden möchten, wäre die Annahme einer einfachen Gesellschaft denkbar, denn diese besteht gerade für *„die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.“* (Art. 530 Abs. 1 OR). Auch möglich ist es, dass sich die Abmachung der Solidarität aus den Umständen ergibt. Das Bundesgericht bejahte dies, als mehrere Personen ihre Aktien an einen Erwerber verkauften, ohne aufzuschlüsseln, wer wie viele Aktien überträgt.⁶ Dies könnte man für den vorliegenden Fall heranziehen: Gläubiger Gustav weiss nicht, wer wie viel zurückzahlen soll.

⁵ Huguenin, N 2291.

⁶ BGE 116 II 707 E. 3: *„Selbst ohne Bestand einer einfachen Gesellschaft wäre im übrigen auch allein aus dem Kaufvertrag vom 25. Mai 1982 eine solidarische Verpflichtung der Verkäufer abzuleiten. Gemäss Art. 143 OR sind zwar bei einer Mehrzahl von Schuldnern mangels anderer Abrede Teilverpflichtungen anzunehmen. Die solidarische Verpflichtung kann sich indessen auch stillschweigend aus den Umständen und dem sonstigen Inhalt des Vertrages als gewollt ergeben (...). Diese Umstände sind nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (...). Die Tatsache des gemeinsamen Vertragsabschlusses genügt allerdings nicht für die Annahme einer Solidarschuld (...). Eine solche wurde indessen vom Bundesgericht unter ausdrücklichem Ausschluss des Bestandes eines Gesellschaftsverhältnisses bejaht beim Bieten zweier Interessenten an der Versteigerung eines Grundstücks (...). In der kantonalen Rechtsprechung wurde Solidarität angenommen bei gemeinsamer Geldaufnahme durch Ehegatten für gemeinsame Bedürfnisse (...). Im vorliegenden Fall würde die fehlende Aufgliederung der verkauften Aktien und des Kaufpreises auf die einzelnen Aktionäre auch genügen, um aus dem Kaufvertrag selbst die solidarische Verpflichtung der Verkäufer nach Art. 143 Abs. 1 OR zu begründen.“*